

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl I S. 142) und § 5 des Gesetzes zur Umsetzung des Personenstandsrechtsreformgesetzes vom 19.11.2008 (GVBl I S. 964), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2014 (GVBl. I S. 282), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar in Ihrer Sitzung am 16.02.2017 folgende Änderung der Satzung über Gebühren für das Personenstandswesen beschlossen:

Satzung über Gebühren für das Personenstandswesen

§ 1 – Gebührenerhebung

(1) Für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz und der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes werden Gebühren entsprechend der Nr. 6 (61bis 65) der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 07.06.2013 (GVBl I S. 36) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GVBl I S. 306) in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Abweichend von Absatz 1 betragen die Gebühren

a) für die Vornahme von Eheschließungen und die Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft

Nr.	6131	6331	Im Trauzimmer des Standesamtes (Rathaus)	
	61311	63311	während der allgemeinen Öffnungszeiten	50,00 €
	61312	63312	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	140,00 €
	6132	6332	Außerhalb des Trauzimmers	
	61321	63321	während der allgemeinen Öffnungszeiten	90,00 €
	61322	63322	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	220,00 €

b) für die Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft nach § 44 Abs. 1 und 2 PStG (Nr. 6433)

Nr.	6433			20,00 €
-----	------	--	--	---------

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.